

II- 9952 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4886 13

1993 -05- 2 6

A N F R A G E

*der Abgeordneten Mag. Praxmarer, Mag. Schweitzer, Scheibner, Mag. Gudenus  
an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
betreffend Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in der EG*

*Die Richtlinien des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (92/51/EWG) vom 18. Juni 1992 eröffnet für die Absolventinnen und Absolventen der berufsbildenden höheren Schulen (z.B. HTL, HAK) die Möglichkeit, daß ihre Ausbildung als Diplom-Ausbildung im Sinne des Art. 1 der o.a. Richtlinie anerkannt wird.*

*Diese Richtlinie ist deshalb erfolgt, weil die Mitgliedstaaten der EG nach wie vor auf ihrem eigenstaatlichen Schulwesen beharren und gegenseitig bereit sind, gleichwertige Ausbildungen anzuerkennen. Österreich hat das Glück, mit seinen BHS hier qualitativ auf der Ebene eines postsekundären Ausbildungsganges bis zu vier Jahren anerkannt werden zu können. Dies ist auch für die österreichische Wirtschaft von entscheidender Bedeutung, weil solche Absolventen bei EG- und EWR-Ausschreibungen im Betrieb vorhanden sein müssen. Der Betrieb wird nämlich nach einem Punktesystem bewertet, in das die Zahl der Mitarbeiter mit Diplom-Ausbildung einfließt. Der österreichische BHS-Absolvent kann somit dem deutschen Fachhochschulabsolventen gleichgestellt werden, und dies bereits mit 19 Jahren, was volkswirtschaftlich von Bedeutung ist.*

*Dies deshalb, weil nach den EG-rechtlichen Bestimmungen die postsekundären Kollegformen des österreichischen berufsbildenden Schulwesens mit einem Diplom im Sinne der Richtlinie 92/51/EWG abgeschlossen werden. Da diese Abschlüsse gleichwertig mit denen*

*der entsprechenden Sekundarschulformen sind, gelten auch letztere - da sie innerstaatlich als gleichwertig anerkannt sind (SchOG, GewO) - als Diplome im Sinne der gegenständlichen Richtlinie. Es ist daher die innerstaatliche Gleichstellung der BHS-Matura in Verbindung mit den gemäß Gewerbeverordnung vorgesehenen Praxisjahren mit einem Diplom im Sinne des Art. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie 92/51/EWG mitzuteilen und zu argumentieren. Die generelle Regelung müßte in den Anhängen C und D festgehalten werden. Durch eine solche Regelung wäre mit Ausnahme der Berufe, für die ein Mitgliedstaat den Abschluß eines postsekundären Ausbildungsgangs von mehr als vier Jahren voraussetzt, der Zugang von BHS-Absolventen zu "Diplom-Berufen" auch im EWR gesichert. Dies betrifft über 100.000 derzeit in Ausbildung befindliche junge Österreicherinnen und Österreicher und die, die bereits im Wirtschaftsleben stehen.*

*Es ist daher von entscheidender Bedeutung, daß die österreichische Bundesregierung im Interesse dieser großen Zahl von Betroffenen bei den EG-Verhandlungen diese Anerkennung auf Grundlage der o.a. Richtlinie durchsetzt.*

*Die unterfertigten Abgeordneten stellen in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Unterricht und Kunst nachstehende*

*A n f r a g e :*

- 1. Welche Konsequenzen zieht das Bundesministerium für Unterricht und Kunst aus der EG-Richtlinie 92/51?*
- 2. Welche konkreten Maßnahmen werden zur Durchführung einer Nachdiplomierung von HAK-, HTL- und HBLA-Absolventen unternommen?*
- 3. Welche konkreten Verhandlungen werden in diesem Zusammenhang mit dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten unternommen?*
- 4. Welche konkreten Verhandlungen werden in diesem Zusammenhang mit der EG unternommen?*